

Wildermieming, am 29.03.2018

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom 28.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewald-aufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR 12.218,03 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewald-aufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 26.452,31. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 450 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 58,78.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Klaus Stocker 

angeschlagen am: 5.04.2018
abgenommen am: